Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 5 RKn 34/77 -

Verkündet am
20. Juni 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der der Klägerin gewährten Witwenrente, insbesondere darüber, ob die Beigeladene einen Rentenanspruch nach § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) hat und die Rente der Klägerin entsprechend zu kürzen ist.

Die Ehe der 1901 geborenen Beigeladenen mit dem Versicherten ist im Jahre 1948 aus überwiegendem Verschulden des Versicherten geschieden worden. Der Versicherte, der damals als Bauarbeiter tätig war, hat im selben Jahr die Klägerin geheiratet. Die Beigeladene hat gegen den Versicherten ein Unterhaltsurteil über monatlich 10,- DM erstritten. Dieses Urteil ist im Jahre 1955 durch Anerkenntnisurteil dahin geändert worden, daß der Versicherte keinen Unterhalt zu zahlen hatte, nachdem die Beigeladene erklärt hatte, daß sie auf den zugesprochenen Unterhalt mit der Einschränkung zu verzichten bereit sei, daß im Falle einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Zahlung des zugesprochenen Betrages bestehen müsse. Der Versicherte, der zur Zeit seines Todes ein Knappschaftsruhegeld von monatlich 782,20 DM bezog, starb am 25. August 1972.

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 16. Oktober 1972 die volle Witwenrente in Höhe von monatlich 501,30 DM. Auf den Rentenantrag der Beigeladenen, den die Beklagte zunächst abgelehnt hatte, gewährte sie dieser mit Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 1974 und Ausführungsbescheid vom 6. Februar 1974 die Hinterbliebenenrente nach § 65 RKG. Mit Bescheid vom 6. Februar 1974 stellte sie die Witwenrente der Klägerin neu und niedriger unter Berücksichtigung der für die Beigeladene festgestellten Hinterbliebenenrente fest.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 1977 angenommen, die Beklagte habe die Witwenrente der Klägerin mit Recht nach § 69 Abs 4 RKG neu und niedriger festgestellt, weil der Beigeladenen die Hinterbliebenenrente nach § 65 RKG zustehe. Die Beigeladene habe gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes einen Unterhaltsanspruch nach § 58 Abs 1 des Ehegesetzes (EheG) gehabt. Sie habe trotz des im Jahre 1955 abgegebenen gerichtlichen Anerkenntnisses nicht generell auf Unterhalt verzichtet. Ihr angemessener Unterhalt habe unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestbedarfs von 284,44 DM 1972 deutlich über 300,- DM gelegen. Die Methode, den angemessenen Unterhalt durch Drittelung des Nettoeinkommens des Versicherten im Zeitpunkt der Ehescheidung von monatlich 170,- DM und Erhöhung um die statistisch ermittelten Steigerungen der Lebenshaltungskosten festzustellen, sei unbrauchbar, weil sich dabei ein Wert ergebe, der weit unter dem Regelsatz der Sozialhilfe liege. Das eigene Einkommen der Beigeladenen habe im Jahre 1972 monatlich 229,90 DM betragen, so daß der Fehlbedarf mehr als ein Viertel des angemessenen Unterhalts ausgemacht habe. Die bis Juli 1972 erzielten Einkünfte aus Putz- und Nähtätigkeit (monatlich etwa 100,- DM) müßten ebenso unberücksichtigt bleiben wie die Erträgnisse aus der Bewirtschaftung des eigenen Gartens, weil die Beigeladene billigerweise nicht auf diese Erträgnisse verwiesen werden könne, die sie im Alter von mehr als siebzig Jahren durch Gelegenheitsarbeiten erzielt habe, um ihre schlechte wirtschaftliche Lage wenigstens geringfügig zu verbessern.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, ihr stehe die volle Witwenrente zu, denn die Beigeladene habe keinen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach § 65 RKG. Im Zeitpunkt des Todes des Versicherten habe die Beigeladene keinen Unterhaltsanspruch in nennenswerter Höhe gegen den Versicherten gehabt. Der Unterhaltsbedarf der Beigeladenen habe allenfalls 263,75 DM monatlich betragen, so daß der durch das eigene Einkommen von

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

monatlich 229,90 DM nicht gedeckte Unterhaltsbedarf weniger als 25 vH des Mindestbedarfs betragen habe. Darüber hinaus seien - entgegen der Ansicht des LSG - die zusätzlichen Einkünfte der Beigeladenen von monatlich 100,- DM aus Putz- und Nähtätigkeit zu dem übrigen Einkommen von 229,90 DM hinzuzurechnen. Schließlich stehe auch durch das rechtskräftige Unterhaltsurteil vom 27. Juli 1955, das bis zum Tode des Versicherten nicht geändert worden sei, verbindlich fest, daß die Beigeladene keinen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten gehabt habe.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Dortmund vom 18. September 1974 und unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1977 sowie unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 6. Februar 1974 und des Widerspruchsbescheides vom 5. April 1974 zu verurteilen, ihr - der Revisionsklägerin - auch über den 31. März 1974 hinaus die volle erhöhte Witwenrente auszuzahlen und ihr darüber einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und sind daher der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet.

II

Die zulässige Revision der Klägerin hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Rentenfeststellungsbescheid der Beklagten vom 16. Oktober 1972, mit dem die Beklagte der Klägerin die volle erhöhte Witwenrente gewährt hat, ist zwar gemäß § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend geworden. Die Klägerin kann daraus aber keinen Anspruch auf Fortzahlung der ungekürzten Witwenrente herleiten. Der Rentenfeststellungsbescheid ist nach § 77 SGG für die Beteiligten in der Sache nur bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine solche andere Bestimmung, die die Bindungswirkung durchbricht, enthält aber § 69 Abs 4 Satz 2 RKG. Danach sind die Hinterbliebenenrenten entsprechend § 69 Abs 4 Satz 1 RKG neu festzustellen, wenn nach der Rentenfeststellung ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen ist. Eine neue Feststellung ist danach nicht nur dann durchzuführen, wenn nach der Rentenfeststellung ein weiterer Anspruch entsteht, sondern auch dann,wenn dieser weitere Anspruch bereits vor der Rentenfeststellung materiellrechtlich bestanden hat, aber erst nach der Rentenfeststellung zu berücksichtigen ist, weil er vorher vom Versicherungsträger nicht anerkannt worden war (vgl BSG SozR Nr 14 zu § 1268 RVO). Die Beklagte mußte also - wie sie es getan hat - die Witwenrente der Klägerin ohne Rücksicht auf den vorher erteilten Feststellungsbescheid neu unter Berücksichtigung der Ehedauer der Klägerin einerseits und der Beigeladenen andererseits nach § 69 Abs 4 RKG feststellen, wenn die Beigeladene einen Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach § 65 RKG hat. Zur Beurteilung dieser Frage reichen die vom LSG festgestellten Tatsachen nicht aus; insbesondere läßt sich nicht abschließend beurteilen, ob die Beigeladene im Zeitpunkt des Todes des Versicherten gegen diesen einen Unterhaltsanspruch nach dem EheG in nennenswerter Höhe hatte.

Die im Unterhaltsprozeß abgegebene Erklärung der Beigeladenen und das darauf beruhende rechtskräftig gewordene Anerkenntnisurteil vom 27. Juli 1955 stehen einem Unterhaltsanspruch nach dem EheG allerdings nicht entgegen. Zwar besteht ein Unterhaltsanspruch trotz Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 58, 59 EheG dann nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte auf den Unterhalt verzichtet hat (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nr 6). Mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ihrer im Unterhaltsprozeß abgegebenen Erklärung, sie sei eventuell bereit, auf die monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von 10,- DM zu verzichten mit der Einschränkung, daß sie im Falle einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit auf Zahlung dieses Betrages bestehen müsse, hat die Beigeladene nicht unbedingt und für alle Zeiten auf Unterhalt verzichtet. Sie hat sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten, bei Änderung der Verhältnisse einen Unterhaltsanspruch erneut geltend zu machen. Das rechtskräftig gewordene Anerkenntnisurteil, mit dem ein Nichtbestehen des Unterhaltsanspruches festgestellt worden ist, bindet den Versicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 65 RKG nicht. Vielmehr kommt es dabei - unabhängig von diesem Urteil - auf die materielle Rechtslage an (vgl BSG SozR Nr 25 zu § 1265 RVO). Das gilt erst recht, wenn sich in der Zeit vom Erlaß des Urteils bis zum Tode des Versicherten die Verhältnisse dergestalt geändert haben, daß eine Änderungsklage nach § 323 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zur Abänderung des negativen Unterhaltsurteils und zur Verurteilung des Versicherten geführt hätte (vgl hierzu auch BSG SozR Nr 61 zu § 1265 RVO und BSG SozR 2200 § 1265 Nr 14). Die Rechtskraft eines zwischen dem Versicherten und seiner früheren Ehefrau ergangenen Unterhaltsurteils kann einen Anspruch auf Unterhaltsleistung ebenso wenig ausschließen wie das Unterlassen einer Änderungsklage durch die frühere Ehefrau (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nr 14).

Da die Ehe aus überwiegendem Verschulden des Versicherten geschieden worden ist, richtete sich der Unterhaltsanspruch nach den §§ 58, 59 EheG. Nach § 58 Abs 1 EheG hatte der Versicherte der Beigeladenen den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Beigeladenen und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichten. Der angemessene Unterhalt richtet sich nach ständiger Rechtsprechung des BSG nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten zur Zeit der Ehescheidung. Diese wiederum ergeben

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sich im allgemeinen aus den Einkommensverhältnissen und der gesellschaftlichen Stellung beider Ehegatten (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nr 8). Im allgemeinen sind daher als angemessener Unterhalt der geschiedenen Frau ein Drittel bis drei Siebtel des Nettoeinkommens zur Zeit der Scheidung anzusehen (vgl BSG SozR Nrn 16, 58, 64 zu § 1265 RVO). Ist in der Zeit von der Ehescheidung bis zum Tode des Versicherten ein längerer Zeitraum vergangen, so muß eine inzwischen eingetretene allgemeine Erhöhung der Lebenshaltungskosten entsprechend berücksichtigt werden (vgl BSG SozR Nrn 16 und 47 zu § 1265 RVO). Diese Methode der Ermittlung des angemessenen Unterhalts, die im allgemeinen zutreffen mag, nicht aber ausnahmslos für jeden Fall gilt, führt im vorliegenden Fall - wie das LSG richtig erkannt hat und was auch die Klägerin nicht verkennt - zu einem Ergebnis, das der Lebenswirklichkeit nicht gerecht wird. Geht man nämlich von dem Nettoeinkommen des Versicherten im Jahre 1948 von 170,- DM monatlich aus, so ergäbe sich für die Beigeladene selbst bei Berücksichtigung der oberen Grenze von drei Siebteln ein Betrag von lediglich 72,85 DM. Erhöht man diesen Betrag um die bis zum Jahre 1972 gestiegenen Lebenshaltungskosten, so bliebe der errechnete Betrag immer noch unter dem vom LSG mit 211,- DM festgestellten Regelsatz der Sozialhilfe, zu dem selbst für den notwendigen Mindestbedarf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft hinzukommen (vgl BSG SozR 2200 § 1265 Nr 16). Der angemessene Unterhalt einer geschiedenen Ehefrau mag sich zwar in Ausnahmefällen mit dem notwendigen Mindestbedarf decken, kann aber in keinem Falle darunter liegen. Deshalb muß im vorliegenden Fall der angemessene Unterhalt der Beigeladenen auf andere Weise ermittelt werden. Dabei ist es jedoch nicht zulässig - wie das LSG es getan hat - den Mindestbedarf pauschal um einen bestimmten Betrag zu erhöhen. Die für den angemessenen Unterhalt maßgebenden Lebensverhältnisse der Ehegatten zur Zeit der Ehescheidung ergeben sich im allgemeinen aus dem gemeinsamen Nettoeinkommen, das sich wiederum im Normalfall nach den von den Ehegatten ausgeübten Berufstätigkeiten bestimmt. Da es nach § 65 RKG auf den Unterhaltsanspruch im Zeitpunkt des Todes des Versicherten ankommt, sind die durch die Berufstätigkeit der Ehe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gatten bestimmten Lebensverhältnisse dadurch auf den entscheidenden Zeitpunkt zu projizieren, daß man ermittelt, welches Nettoeinkommen die Ehegatten bei Weiterverrichtung ihrer im Zeitpunkt der Ehescheidung ausgeübten Berufstätigkeiten gehabt hätten. Das läßt sich am besten durch die Anwendung der jeweiligen Tarifverträge auf die konkreten Tätigkeiten der Ehegatten feststellen. Nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsurteils steht nicht fest, welche konkrete Tätigkeit der Versicherte als Bauarbeiter verrichtet hat und welchen Lohn er damit im Jahre 1972 erzielt hätte. Ebenso steht nicht fest, ob die Beigeladene zur Zeit der Ehescheidung berufstätig war oder sonstiges Einkommen hatte. Diese notwendigen Tatsachenfeststellungen, die der Senat als Revisionsgericht nicht nachholen kann, wird das LSG nunmehr zu treffen haben.

Von dem so ermittelten gemeinsamen Einkommen der früheren Ehegatten hätte der Beigeladenen nach der ständigen Rechtsprechung ein Drittel bis drei Siebtel als angemessener Unterhalt zugestanden. Ob und in welchem Umfang das monatliche Renteneinkommen der Beigeladenen von 229,90 DM diesen angemessenen Unterhalt gedeckt hätte, läßt sich erst beurteilen, wenn die Höhe des angemessenen Unterhalts feststeht. Zutreffend hat das LSG das von der Beigeladenen bis Juli 1972 durch gelegentliche Putz- und Näharbeiten erzielte Einkommen von monatlich etwa 100,- DM ebenso unberücksichtigt gelassen, wie die Erträgnisse aus der Bearbeitung des eigenen Gartens. Reichen die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit der geschiedenen Frau für deren angemessenen Unterhalt aus, so hat der frühere Ehemann ihr gleichwohl Unterhalt zu gewähren, wenn er sie billigerweise auf diese Erträgnisse nicht verweisen darf (vgl BSG SozR Nrn 39, 42, 52 zu § 1265 RVO). Wann eine Erwerbstätigkeit unzumutbar in diesem Sinne mit der Folge ist, daß das daraus erzielte Entgelt unberücksichtigt bleiben muß, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der Beigeladenen, die im Jahr 1972 das siebzigste Lebensjahr bereits überschritten hatte und das Altersruhegeld bezog, war es unabhängig von

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

ihrem Gesundheitszustand nicht mehr zuzumuten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Gesetzgeber hat die Altersgrenze für Frauen auf 60 und für Männer auf 65 Jahre festgesetzt und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Versicherten im allgemeinen berechtigt sein sollen, mit dem Erreichen dieser Altersgrenze das Erwerbsleben auch dann zu beenden, wenn sie nicht erwerbsunfähig oder berufsunfähig sein sollten (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1265 Nr 33). Der Beigeladenen war es daher erst recht nicht zumutbar, einer mehr als Gelegenheitsarbeit anzusehenden Tätigkeit nachzugehen, um ihren angemessenen Unterhalt zu decken. Das gleiche gilt für die Erträgnisse aus dem eigenen Garten.

Das LSG hat auch zutreffend angenommen, daß der Versicherte im Sinne des § 59 Abs 1 EheG in der Lage war, unter Berücksichtigung des angemessenen Unterhalts für sich und seine Ehefrau der Beigeladenen einen Unterhaltsbetrag zu zahlen, der 25 vH des Mindestbedarfs von 284,44 DM ausmachte und im Sinne der Rechtsprechung des BSG mehr als geringfügig war. Der Versicherte hatte nach den Feststellungen des LSG ein monatliches Nettoeinkommen von 782,20 DM, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Klägerin selbst eine monatliche Rente von 87,- DM bezog. Bei einem Familieneinkommen von netto mehr als 850,- DM konnte der Kläger monatlich durchaus etwa 100,- DM entbehren, ohne den Unterhalt für sich und seine Ehefrau zu gefährden.

Nach alledem hängt die Entscheidung von der Höhe des angemessenen Unterhalts und damit davon ab, welches Nettoeinkommen der Versicherte und die Beigeladene bei den im Zeitpunkt der Ehescheidung obwaltenden Verhältnissen, insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der von ihnen ausgeübten Berufstätigkeiten im Jahre 1972 gehabt hätten. Der Senat hat daher das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS